

SATZUNG

Schützenverein „Tell“ 1927 e.V. Hundsangen



Schützenverein „Tell“ 1927 e.V. Hundsangen

§1

Name, Sitz und Zweck

- 1 Der Verein besteht seit dem Jahre 1927 und trägt den Namen „Schützenverein „Tell“ e.V. 1927 Hundsangen“. Er ist in das Vereinsregister Nr.229 beim Amtsgericht Montabaur eingetragen und hat seinen Sitz in 56414 Hundsangen.
- 2 Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz.
- 2 Der Verein ist Mitglied im Rheinischen Schützenbund und damit Mitglied des Deutschen Schützenbundes. Er erkennt die Satzungen der vorgenannten Organisationen an.
- 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 4 Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie der sportlichen Jugendhilfe. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit durch Ausübung und Pflege des Schießens auf sportlicher Grundlage, im Sinne des Deutschen Schützenbundes, selbstlos zu fördern. Soweit Veranstaltungen schießsportlicher und geselliger Art durchgeführt werden, sollen sie in ihrer Gesamtrichtung dazu dienen, diesen gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen.
- 5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2

Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, natürliche Person werden.
- 2 Zur Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung erforderlich. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3 Durch Abgabe seiner Beitrittserklärung verpflichtet sich das neu aufgenommene Mitglied die Aufnahmebedingungen zu erfüllen und die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
- 4 Mitglieder die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können vom Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§3

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 2 Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.
- 3 Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung vom Vorstand, aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - 3.1 wegen Nichterfüllung der Aufnahmebedingungen

Schützenverein „Tell“ 1927 e.V. Hundsangen

- 3.2 wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung der Anordnungen der Organe des Vereins
- 3.3 wegen groben unsportlichen Verhalten
- 3.4 wegen Nichtachtung von Anordnungen der Organe des Vereins und deren Beauftragten, insbesondere von Anordnungen, die die Sicherheit beim Schießbetrieb und auf dem Vereinsgelände betreffen
- 3.5 wenn er trotz mehrfacher Mahnung länger als ein halbes Jahr mit seinem Beitrag in Rückstand ist
- 3.6 wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, sei es Vermögensrechtlich oder im Ansehen
- 3.7 sowie bei Unwürdigkeit und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- 4 Ausgetragene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
- 5 Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

§4

Beiträge und Aufnahmegebühr

- 1 Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge werden halbjährlich im voraus durch Bankeinzugsverfahren erhoben. Verfügt ein Mitglied über keine Bankverbindung, so hat er dafür Sorge zu tragen, dass sein fälliger Beitrag fristgerecht im Januar und Juli eines jeden Jahres dem Verein zugeführt wird.
- 2 Die Aufnahmegebühr ist bei Fälligkeit des ersten Mitgliedbeitrages zu zahlen.
- 3 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§5

Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und haben Stimmrecht:
 - 1.1 Bei der Wahl des Jugendwartes
 - 1.2 Bei Jugendangelegenheiten
- 1 Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 21. Lebensjahr an wählbar.
- 2 Die Jugend hat das Recht, einen Jugendvertreter zu wählen. Bei der Wahl des Jugendvertreters haben alle Mitglieder des Vereins bis zum 21. Lebensjahr stimmrecht. Wählbar sind Mitglieder vom 14. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.

§6

Rechtsmittel

- 1 Gegen Ablehnung der Aufnahme (§2, Ziffer 2), gegen einen Ausschluß (§3, Ziffer 3) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Gesamtvorstandsversammlung endgültig.

§7 Vereinsorgane

- 1 Organe des Vereins sind:
 - 1.1 Die Mitgliederversammlung
 - 1.2 Der Vorstand
 - 1.2.1 als geschäftsführender Vorstand
 - 1.2.2 als Gesamtvorstand

§8 Mitgliederversammlung

- 1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Sie wird im ersten Quartal des Jahres durchgeführt und die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen.
- 3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann:
 - 3.1 vom Vorstand einberufen werden
 - 3.2 auf schriftlichen Antrag von mindestens 15 Mitgliedern einberufen werden
- 4 Der Vereinsvorsitzende, wenn verhindert, sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung ein und führt darin den Vorsitz.
- 5 Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:
 - 5.1 Vereins- und Sportberichte
 - 5.2 Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - 5.3 Entlastung des Gesamtvorstandes
 - 5.4 Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - 5.5 Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 6 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 8 Über Anträge, die in der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Aufnahme in die Tagesordnung. Anträge auf Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden.
- 9 Dem Antrag auf geheime Wahlen und Abstimmungen muss entsprochen werden, wenn dieser von mindestens 25% der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird.

§9 Vorstand

- 1 Der Vorstand arbeitet:
 - 1.1 als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:
 - 1.1.1 dem Vorsitzenden
 - 1.1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.1.3 dem Geschäftsführer
 - 1.1.4 dem Schriftführer
 - 1.1.5 dem Schießwart
 - 1.1.6 dem Pistolenwart
 - 1.1.7 dem Jugendwart
 - 1.2 als Gesamtvorstand bestehend aus:
 - 1.2.1 dem geschäftsführenden Vorstand gem. §9 Ziffer 1.1
 - 1.2.2 dem stellvertretenden Geschäftsführer
 - 1.2.3 dem zweiten Schriftführer
 - 1.2.4 dem zweiten Schießwart
 - 1.2.5 dem Pistolenwart
 - 1.2.6 dem zweiten Jugendwart
- 2 Werden weitere Abteilungen des Vereins gegründet, so sind deren Leiter Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, ihre jeweils ersten Stellvertreter Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- 3 Vorstand im Sinne des §26 des BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
- 4 Der Vorstand wird für jeweils 2 Jahre gewählt. Dabei soll bei geraden Jahreszahlen der geschäftsführende Vorstand und bei ungeraden Jahren der die Stellvertreter neu gewählt werden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 5 Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt in geheimer Wahl. Die Stellvertreter werden mit Handzeichen gewählt.
- 6 Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes. Sie sind jeweils für sich beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 7 Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung des Vollzugs der Satzung und der sonstigen Vereinsvorschriften.
- 8 Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über diese Tätigkeit zu informieren.
- 9 Ehrevorsitzende haben das Recht an den Sitzungen des Gesamtvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Schützenverein „Tell“ 1927 e.V. Hundsangen

§10 Abteilungen

- 1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- 2 Die Abteilungen werden durch die entsprechenden Schießwarte oder deren Stellvertreter geleitet.

§11 Protokolle

- 1 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§12 Kassenprüfung

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Sie haben vor der Mitgliederversammlung (§8 Ziffer 2) eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Bei ordentlicher Kassenprüfung beantragen sie die Entlastung des Vorstandes.

§13 Ordnungen

- 1 Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Aufnahmeordnung, eine Beitragsordnung und eine Finanzordnung. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

§14 Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§15 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2 Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen wenn es
 - 2.1 der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - 2.2 von 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Schützenverein „Tell“ 1927 e.V. Hundsangen

- 3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sollten weniger als 50% stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, wird das Vereinsvermögen der Ortsgemeinde Hundsangen übertragen mit der Bestimmung, es treuhänderisch zu verwalten, bis ein anderer Verein mit gleichen Bestrebungen und Zielen in der Gemeinde gegründet wird, um es dann diesem neugegründeten Verein nach zweijährigem Bestehen zu übergeben.
- 5 Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der sportlichen Jugendarbeit zu verwenden.

§16

Inkrafttreten

- 1 Die vorstehende Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.
- 2 Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die vorherige Satzung außer Kraft.

Die vorliegende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 01. Juli 1988 genehmigt.